

V. ORGANISATION DER BUNDESRECHTSPFLEGE

ORGANISATION JUDICIAIRE FÉDÉRALE

19. Auszug aus dem Urteil vom 28. März 1930

i. S. **Munizipalgemeinde Uttwil** gegen **Jakob Laib & C^{ie}**
und **Regierungsrat des Kts. Thurgau.**

Art. 178 Ziff. 2 OG. Eine Gemeinde ist nicht legitimiert, gegen einen Entscheid der Kantonsregierung zum Zwecke der Wahrung der öffentlichen Interessen des Staates die staatsrechtliche Beschwerde zu erheben.

A. — Die rekursbeklagte Gesellschaft Jakob Laib & C^{ie} stellte beim Baudepartement des Kantons Thurgau das Gesuch, es sei ihr die Erstellung zweier Badehäuser auf dem Strandboden in Uttwil zu bewilligen. Darauf beauftragte die Munizipalgemeindeversammlung von Uttwil am 3. Oktober 1929 den Gemeinderat, zur Sicherung des Landschaftsbildes vor Verunstaltung, sowie zur Wahrung des öffentlichen Baderechtes den Bau von Badehäusern auf dem Strand- und Seegebiet zu verhindern und private Baurechte auf diesem Gebiet zu expropriieren. Der Regierungsrat erteilte jedoch der Rekursbeklagten am 24. Februar 1930 die Bewilligung zur Erstellung zweier Badehütten auf dem ihr gehörenden Teil des Strandbodens und hob den Expropriationsbeschluss der Gemeinde auf.

B. — Gegen diesen Entscheid hat die Gemeinde Uttwil den staatsrechtlichen Rekurs ergriffen mit den Anträgen: « Es sei der Entscheid des Regierungsrates aufzuheben und 1. die der Firma Laib & C^{ie} erteilte Baubewilligung zu widerrufen und aufzuheben.... »

Es wird ausgeführt, dass die Erteilung der Baubewilligung an Laib & C^{ie} willkürlich sei im Hinblick auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Mai 1895 betr. die Korrektion und den Unterhalt der öffentlichen Gewässer.

Zu Unrecht verneine der Regierungsrat auch, entgegen dem Gutachten von A. Böhi über die Uferwege, den Gemeingebrauch an dem im Privateigentum stehenden Strandboden.....

Das Bundesgericht ist auf die Beschwerde gegen die Baubewilligung mit folgender Begründung nicht eingetreten :

Für die Frage, ob das Baugesuch von Laib & C^{ie} vom Regierungsrat zu bewilligen war, sind massgebend die Bestimmungen des zit. Gesetzes vom 21. Mai 1895, und es kam dabei auch in Betracht, ob nicht etwa ein Gemeingebrauch an dem privaten Strandboden der Baute im Wege stehe. Wenn die Gemeinde Uttwil dem Baugesuch Opposition gemacht hat, so tat sie es nicht zum Schutze irgendwelcher subjektiver Rechte, die ihr als Korporation zustehen würden, sondern ausschliesslich zur Wahrung allgemeiner öffentlicher Interessen, die nach dem erwähnten Gesetze und dem von ihr vorgelegten Rechtsgutachten speziell als solche des Staates, nicht der Gemeinde gelten. Von ihrem Standpunkte, wie auch von demjenigen des Regierungsrates aus handelt es sich somit dabei um nichts anderes als um die Sorge für das öffentliche Wohl, die allgemeinen staatlichen Interessen und die Streitigkeit zwischen der Gemeinde und dem Regierungsrat in der Frage der Baubewilligung ist lediglich eine Meinungsverschiedenheit über die Wahrung dieser Interessen. Daraus ergibt sich, dass die Gemeinde in diesem Punkte nicht legitimiert ist zum Rechtsmittel des staatsrechtlichen Rekurses, das dem Schutz subjektiver Rechte dient (Art. 175³, 178² OG). Das Bundesgericht hat sogar dem privaten Interessenten die Befugnis abgesprochen, eine erteilte Baubewilligung im Wege des staatsrechtlichen Rekurses anzufechten, weil er keinen persönlichen Anspruch darauf habe, dass die allein im öffentlichen Interesse bestehenden baupolizeilichen Vorschriften so und nicht anders angewendet werden (BGE 53 I 400; beim Entscheid i. S. Bättig gegen Bern vom 14. Februar 1930

wurde diese Frage allerdings wieder offen gelassen). Umsoweniger kann diese Befugnis einem Einzelnen, einer Gemeinde oder einer Gemeindebehörde zukommen, die lediglich öffentliche staatliche Interessen verfolgen. Wenn der Einzelne nicht befugt ist, für das allgemeine Wohl im Interesse des Staates staatsrechtliche Beschwerde zu führen — Popularbeschwerde — (BGE 16 S. 323 ; 27 I S. 493), so steht das auch einer Gemeinde oder Gemeindebehörde nicht zu, weil eben der staatsrechtliche Rekurs nur zum Schutze subjektiver Rechte gegeben ist. Nach wiederholten Entscheiden des Bundesgerichts ist daher eine Gemeinde oder ein Gemeinderat auch nicht legitimiert, über die angeblich den öffentlichen Interessen schädliche Erteilung eines Wirtschaftspatentes sich beim Bundesgericht zu beschweren (BGE 30 I 634 ; 34 I 472).

Vgl. auch Nr. 16 und 17. — Voir aussi nos 16 et 17.

B. VERWALTUNGS- UND DISZIPLINARRECHTSPFLEGE

JURIDICION ADMINISTRATIVE ET DISCIPLINAIRE

I. BUNDESRECHTLICHE ABGABEN

CONTRIBUTIONS DE DROIT FÉDÉRAL

20. Urteil vom 14. April 1930 i. S. J. G. gegen Aargau.

Militärpflichtersatz. — Anspruch auf die Vergünstigung der halben Ersatzleistung nach Art. 6 MStG haben Wehrpflichtige, die nicht Aktivdienst geleistet haben, nur, wenn sie während wenigstens 8 Jahren der Militärdienstpflicht unterstanden.

Der Beschwerdeführer, geboren 1898, wurde bei der Aushebung im Jahre 1917 hilfsdiensttauglich erklärt. Im Jahre 1921 wurde ihm die Revision des ersten Kommissionsentscheides nach Art. 53 der Verordnung vom 9. April 1910 betreffend die Aushebung der Wehrpflichtigen bewilligt. Die neue Untersuchung vor U. C. ergab Diensttauglichkeit (3. Februar 1921). Er bestand 1921 die Rekrutenschule und in den Jahren 1922 bis 1927 sechs ordentliche Wiederholungskurse. Ausserdem wurde er 1923 zu einem weiteren Wiederholungskurs aufgeboten. Ein Gesuch der Kreispostdirektion Aarau um Rücknahme des Aufgebotes wurde abschlägig beschieden, einestheils aus dienstlichen Gründen und andernteils weil G. « mit den Dienstleistungen gegenüber seinen Altersgenossen